

Satzung

der Stadt Emden über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 21

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 21 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplan D 24 F „Fachmarktzentrum Harsweg II“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 23.03.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Emden, den.....

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 21

